NIEDERSCHRIFT

über die
49. Sitzung (Sondersitzung)
des
Rates der Gemeinde WELVER
am
27.Mai 2020
in der Schützenhalle Scheidingen, Schützenstraße 2, 59514 Welver

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Schumacher

Ratsmitglieder:

Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Fahle (bis einschl. Top 5 ö.S.), Flöing, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke (bis einschl. Top 4 nö. S.), Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Plaßmann, Römer, Starb, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer (bis einschl. Top 3 nö.S.) und Wintgen (nur ö. S.)

Von dem Architekturbüro Pesch+Partner
Frau Asche, Herr Kalkowski (bis einschl. Top 2 ö.S.)

Architekt Herr Lilge

Von der Kanzlei Wolter Hoppenberg
Rechtsanwalt Brück von Oertzen (nur Top 1 – 3 n.ö.S)

Leiter der Wehr Steinweg

Von der Verwaltung:

Beigeordneter Garzen
Fachbereichsleiter Westphal
Verwaltungsangestellter Scholz, zugleich als Schriftführer

Nicht anwesend:

Ratsmitglieder Rohe, Schulte und Stehling

Bürgermeister Schumacher eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat form- und fristgemäß geladen worden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist er darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 10 ö. S. und 7 n.ö.S identisch sind und der Tagesordnungspunkt 7 n.ö.S somit entfallen kann.

RM Römer beantragt, die Tagesordnung in öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt „Renaturierung des Amper Bachs" zu erweitern.

Mit 9 Ja-Stimmen,
12 Nein-Stimmen und
3 Stimmenthaltungen

wird der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet nunmehr wie folgt:

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
   - begrenzt auf 15 Minuten –

2. Barrierefreier Ausbau des Bahnhaltepunktes Welver
   hier: Vorstellung der Planungsvarianten des nördl. und südl. Bahnhofsumfeldes durch Pesch + Partner, Dortmund

3. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Scheidingen
   hier: Standortprüfung auf dem gemeindeeigenen Grundstück „Am Bierbäumchen"

4. Betreuung an der Grundschule Borgeln
   hier: Einrichtung einer offenen Ganztagsschule (OGS)

5. Erweiterung des Ev. Kindergartens Schilfkorb, Welver, Reiherstr. 9 und Kommunalen Kindergartens Salzbachstrolche, Scheidingen, Schützenstr. 4
   hier: Sachstandsbericht

6. Digitales Zentrum Mittelstand GmbH
   hier: Fortführung und Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage 2021 bis 2023

7. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) – Bereich Westholz/ Hesselnkamp
   hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
   2. Satzungsbeschluss

8. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 18, 59514 Welver im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

9. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 18, 59514 Welver im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

10. Neubau Gehweganlage „Werler Straße" (L 795)
hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

11. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

12. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Kooperation Innogy / Beteiligung Welver Netz GmbH & Co. KG
Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.05.2020

2. Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas
Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.05.2020

3. Neuabschluss des Konzessionsvertrages Strom
Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.05.2020

4. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Borgeln, Bördestraße 75, 59514 Welver
Einrichtung eines Schulungsraumes für die örtliche Jugendfeuerwehr sowie Errichtung eines Schwarz-Weiß-Bereiches
hier: Sachstandsbericht

5. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schwefe
hier: Vorstellung der Planung

6. Ausbau der L 747 in der Ortsdurchfahrt (OD) Schwefe
hier: Auftragsvergabe

7. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

A. Öffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –

Herr Martin Biermann, Scheidingen, Große Breite 30, Welver erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich der Unterspülung des Hauses „Große Breite 30" und der Nachbargebäude. BM Schumacher sagt eine Überprüfung zu.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Barrierefreier Ausbau des Bahnhaltepunktes Welver
hier: Vorstellung der Planungsvarianten des nördl. und südl. Bahnhofsumfeldes durch Pesch + Partner, Dortmund

Frau Asche und Herr Kalkowski vom Architekturbüro Pesch und Partner stellen mittels Beamer die Planungsvarianten des nördlichen und südlichen Bahnhofumfeldes dar.
Die Pläne wurden den Ratsmitgliedern bereits im Vorfeld zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

(In der Zeit von 17:25 Uhr bis 17:30 Uhr findet eine Sitzungsunterbrechung statt.)

Beschluss:

1. Der Rat beauftragt **einstimmig** die Verwaltung, das bereits mit Beschluss vom 02.10.2019 verabschiedete ISEK mit der vom Büro pesch+partner aus Dortmund vorgestellten Modellvariante 2 mit geschätztem förderfähigen Anteil von 1,7 Mio. Euro zu ergänzen und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Für die Erweiterung des P+R Platzes soll eine Bedarfsanalyse durchgeführt werden. Die Verwaltung wird **einstimmig** beauftragt, hierfür entsprechende Angebote von autorisierten Fachbüros einzuholen und dem Rat zur Beratung vorzulegen. Haushaltsmittel sind für die Bedarfsanalyse im Haushalt 2021 einzuplanen.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Scheidingen
hier: Standortprüfung auf dem gemeindeeigenen Grundstück „Am Bierbäumchen"

Architekt Dino Lilge stellt den Planentwurf mittels Powerpoint-Präsentation vor (Anlage 1).

Beschluss:

Der Rat beauftragt **einstimmig** die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro die zuvor angesprochene Baumaßnahme umzusetzen.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Betreuung an der Grundschule Borgeln
hier: Einrichtung einer offenen Ganztagsschule (OGS)

Beigeordneter Garzen erläutert den Sachstand und teilt mit, dass die entsprechenden Unterlagen des Kreiskirchenamtes noch nicht vorliegen. Er hoffe, diese in der Ratssitzung im Juni vorlegen zu können.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Erweiterung des Ev. Kindergartens Schilfkorb, Welver, Reiherstr. 9 und Kommunalen Kindergartens Salzbachstrolche, Scheidingen, Schützenstr. 4
hier: Sachstandsbericht

Beigeordneter Garzen erläutert den Sachstand und teilt mit, dass die entsprechenden Unterlagen des Kreiskirchenamtes noch nicht vorliegen, Er hoffe, diese in der Ratssitzung im Juni vorlegen zu können.
Architekt Lilge erläutert die geplante Erweiterung des Kindergartens Salzbachstrolche, Scheidingen (Anlage 2).

RM Philipper regt an, künftig diesen Tagesordnungspunkt zu teilen und über jeden Kindergarten gesondert zu beraten.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Digitales Zentrum Mittelstand GmbH
hier: Fortführung und Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage 2021 bis 2023

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Welver bestätigt die positive Evaluation der Arbeit der Digitalscouts und beschließt zwecks Fortführung der DZM – Digitales Zentrum Mittelstand GmbH **einstimmig** eine weitere Finanzierung von 2021 bis 2023 in unveränderter Höhe von jährlich 5.000,00 Euro.

2. Die Verwaltung wird **einstimmig** beauftragt, für die Gemeinde Welver eine neue Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage für den Zeitraum 2021 bis 2023 gemäß § 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags abzuschließen.

3. Die Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 5.000,00 Euro für den Zeitraum 2021 bis 2023 sind entsprechend bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) – Bereich Westholz/ Hesselnkamp
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1.
Siehe die beigefügten Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 3)!

2.
Der Rat beschließt mit 4 Stimmenthaltungen **einstimmig** die *„Satzung der Gemeinde Welver zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen"* gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Bürgermeister wird mit 4 Stimmenthaltungen **einstimmig** beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.v.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 18, 59514 Welver im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Beschluss:

Der Rat genehmigt **einstimmig** die am 03.04.2020 gefasste Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 18, 59514 Welver im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Beschluss:

Der Rat genehmigt **einstimmig** die am 30.04.2020 gefasste Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

Neubau Gehweganlage „Werler Straße" (L 795)
hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Beschluss:

Mit 20 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen und
1 Stimmenthaltung

genehmigt der Rat die am 07.04.2020 gefasste Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Zu Tagesordnungspunkt 11:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

(RM Haggenmüller war bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend)

Beschluss:

1. Der Rat stellt **einstimmig** den Jahresabschluss 2018 fest.

2. Mit 20 Ja-Stimmen und
2 Stimmenthaltungen

beschliesst Rat **einstimmig**, den festgestellten Jahresüberschussbetrag in Höhe von 2.550.195,26 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Mit 16 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen und
3 Stimmenthaltungen

wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt

(Bürgermeister Schumacher hat an der Beratung und Beschlussfassung zu Punkt 3. nicht mitgewirkt).

Zu Tagesordnungspunkt 12:

Anfragen / Mitteilungen

a) Anfragen

RM Korn erkundigt sich nach dem Sachstand hinsichtlich der Pressemitteilung über die „Meldoo-App".

BM Schumacher sagt eine Pressemitteilung zu.
Weiterhin berichtet sie von Problemen bei der Baumaßnahme „Frankenkamp", wo durch mangelnde Information seitens der Gemeinde Welver ein Anwohner nicht mit dem Auto von seinem Grundstück fahren konnte.
FBL Westphal erwidert, dass generell die Ortsvorsteher und Anwohner bei gemeindlichen Baumaßnahmen im Vorfeld informiert würden. Hier habe es sich um ein Versehen gehandelt, da von dem Anwohner keine E-Mail-Adresse vorlag. Im Zuge der Coronakrise bittet er das Versehen zu entschuldigen.

RM Römer erkundigt sich nach den angekündigten finanziellen Entschädigungen seitens des Landes im Zuge der Coronapandemie.
Beigeordneter Garzen teilt mit, dass die Gemeinde Welver mit einem Grundbetrag in Höhe von 750.000,00 € zzgl. einem noch zu ermittelnden Betrag rechnen könne, sofern die entsprechenden Gesetze beschlossen werden.

RM Philipper begrüßt das Anlegen von Blühstreifen in der Gemeinde Welver durch einen externen Lohnunternehmer, kritisiert aber, dass diese (Im Hagen / Pferdekamp) nicht mehr bewässert würden.
FBL Westphal sagt Abhilfe zu.

RM Wagener erkundigt sich nach dem Sachstand „Haus Nehlen".
BM Schumacher teilt mit, dass die Gemeinde von der Bezirksregierung in Form von 3 Rückforderungsbescheiden aufgefordert wurde, rd. 275.000,00 € zzgl. Zinsen an das Land zurückzuzahlen. Die Angelegenheit wird aber noch einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

RM Römer fragt an, wann mit der Inbetriebnahme der Feuerwehrcontainer in Flerke und Klotingen zu rechnen ist.
Architekt Lilge erwidert, dass er der Verwaltung kurzfrisitig einen Vergabevorschlag für die Installationsarbeiten unterbreiten werde, damit baldigt mit den Arbeiten begonnen werden könne.

RM Philipper fragt an, was die Gemeinde unternehmen werde, um gegen den Rückforderungsbetrag für das Haus Nehlen vorzugehen.
BM Schumacher erwidert, dass er Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben und auch gerichtlich gegen den Letztempfänger vorgehen werde.

RM Bauer berichtet von zahlreichen Anrufen bei ihr im Zuge der Neuasphaltierung eines Teilstücks der Straße „Rossbierke". Durch die Erhöhung der Fahrbahndecke sei es einigen Anwohnern, u. a. auch ihr, nicht möglich gewesen, mit dem Auto auf das Grundstück zu gelangen. Sie regt eine Vorabinformation an.
FBL Westphal erwidert, dass es sich hier um einen Einzelfall, der aber bereits zur Zufriedenheit gelöst wurde, gehandelt habe. Die Anwohner würden vorab informiert.

b) Mitteilungen

FBL Westphal teilt mit, dass man den Zuwendungsbescheid für das Wegebauprogramm, Bewilligung bis 04.12.2020, erhalten habe.

Weiterhin teilt er mit, dass am 09.06.2020, 19:00 Uhr, in der Gaststätte Hillefeld, Schwefe, eine Bürgerversammlung betreffend den Ausbau der OD Schwefe stattfinden werde. Betroffen wären 45 Personen.

BM Schumacher teilt mit, dass am 10.06.2020 anstelle der HFA-Sitzung eine Sonderratssitzung zum Thema Abwasserbeseitigung stattfinden werde.

Projekt „Alarm in Scheidingen“

„Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses
in Welver- Scheidingen“

Bauherr: Stadt Welver, Der Bürgermeister

Entwurf: Architekt Dino Lilge,
Wibberich 1, 59302 Oelde- Sünninghausen

Anlage 1

TIM-online

Bezirksregierung Köln

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 27.05.2020 um 11:22 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

dino lilge architekt beide

TIM-online

Bezirksregierung Köln

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 27.05.2020 um 11:20 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

dino lilge architekt oelde

Lageplan

M. 1:500

09.04.2020

PROJEKT: "ALARM IN SCHEIDINGEN" - VORENTWURF - V2

dino lilge architekt

NEUBAU EINES FEUERWEHRGERÄTEHAUSES, AM BIERBÄUMCHEN, FLUR 8, FLURSTÜCK 294, 59514 WELVER- SCHEIDINGEN

WIBBERICH 1, 59302 OELDE
TEL.: 02520 / 9316655

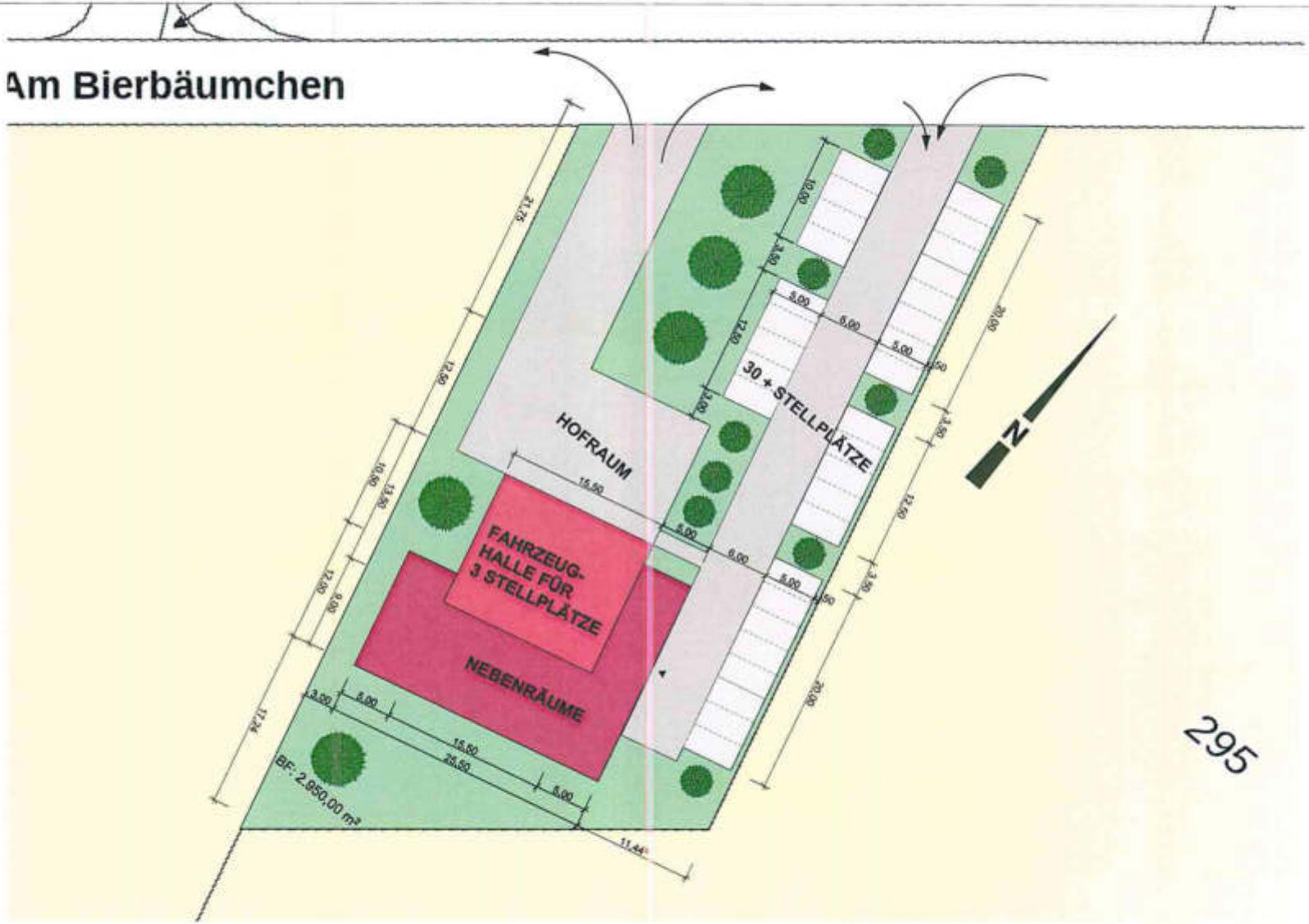

Lageplan
Übersicht
M. 1:250

09.04.2020

PROJEKT: "ALARM IN SCHEIDINGEN" - VORENTWURF - V2

NEUBAU EINES FEUERWEHRGERÄTEHAUSES, AM BIERBÄUMCHEN, FLUR 8, FLURSTÜCK 294, 59514 WELVER- SCHEIDINGEN

dino lilge architekt oelde
WIBBERICH 1, 59302 OELDE
TEL.: 02520 / 9316655

Projekt „Salzbachstrolche“

„Umbau und Erweiterung des Kindergartens Salzbachstrolche in Welver- Scheidingen“

Bauherr: Stadt Welver, Der Bürgermeister

Entwurf: Architekt Dino Lilge,
Wibberich 1, 59302 Oelde- Sünninghausen

Anlage 2

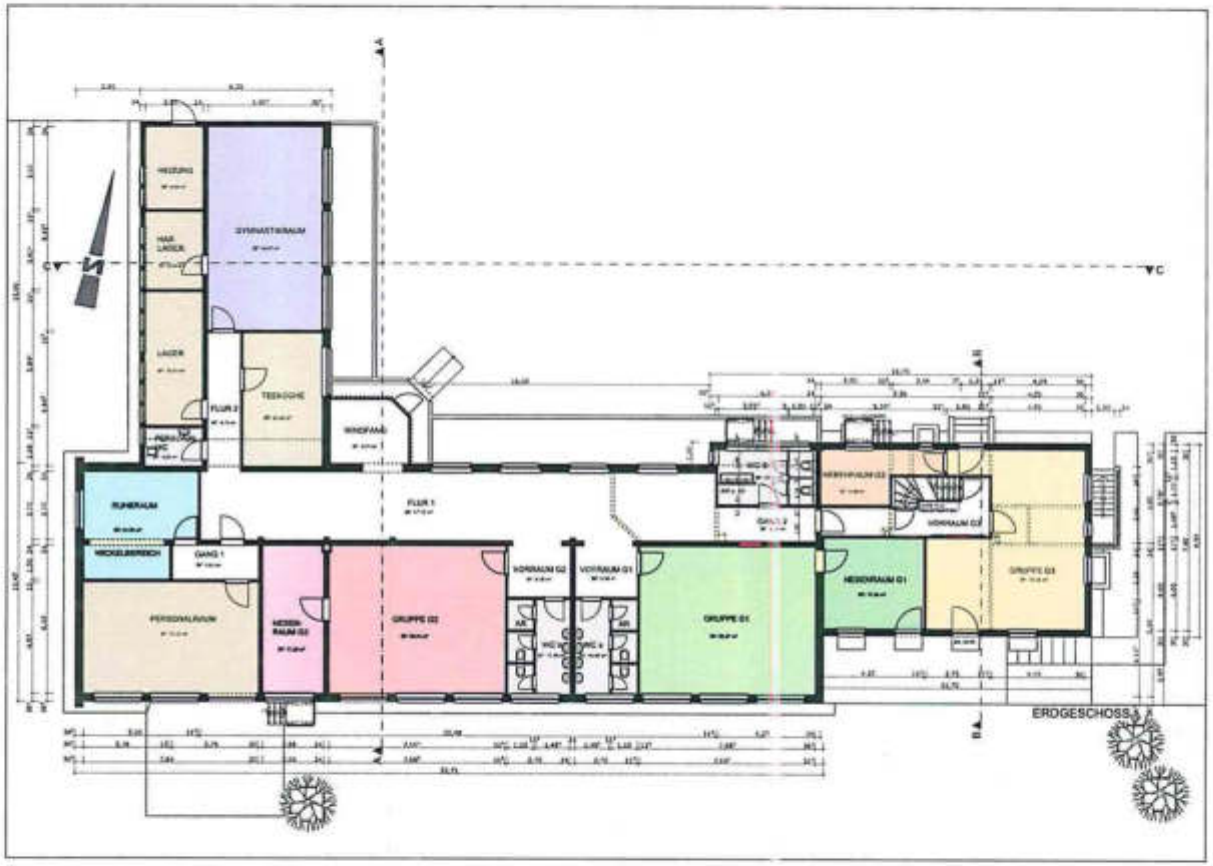

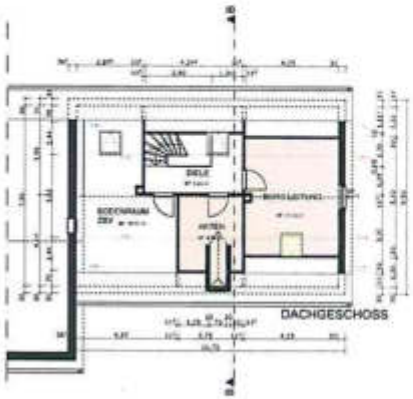

dino lilge architekt
oelde

	BAUZEICHNUNG- ENTWURF	1:100
BAUVORHABEN	UMBAU UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCHE"	
BAUHERR	GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER Am MARKT 4, 59514 WELVER	
BAUORT	KOMMUNALER KINDERGARTEN SCHEIDINGEN SCHÜTZENSTRASSE 4, 59514 WELVER- SCHEIDINGEN	
ERSTELLT	DILGE / WELVER, DEN 23.04.2020	GEZ.: D. L. BLATT: 1/2
GEÄNDERT		
ARCHITEKT	BAUHERR	

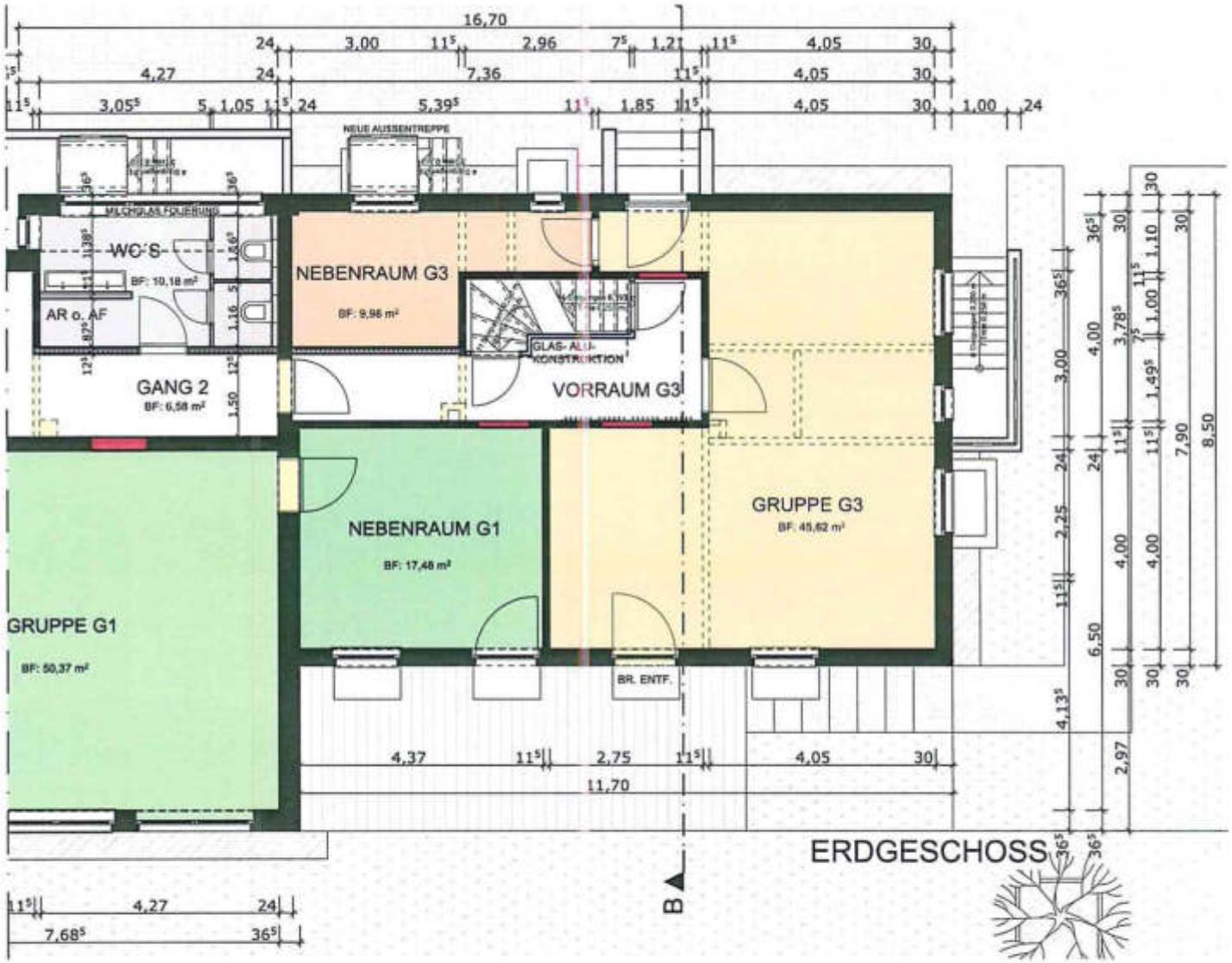

1:100

GEMEINDEWELVER

Salzbachstrolche

UMBAU UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCHE"

GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER
AM MARKT 4, 59514 WELVER

OELDE / WELVER, DEN 23.04.2020

dino lilge architekt oelde

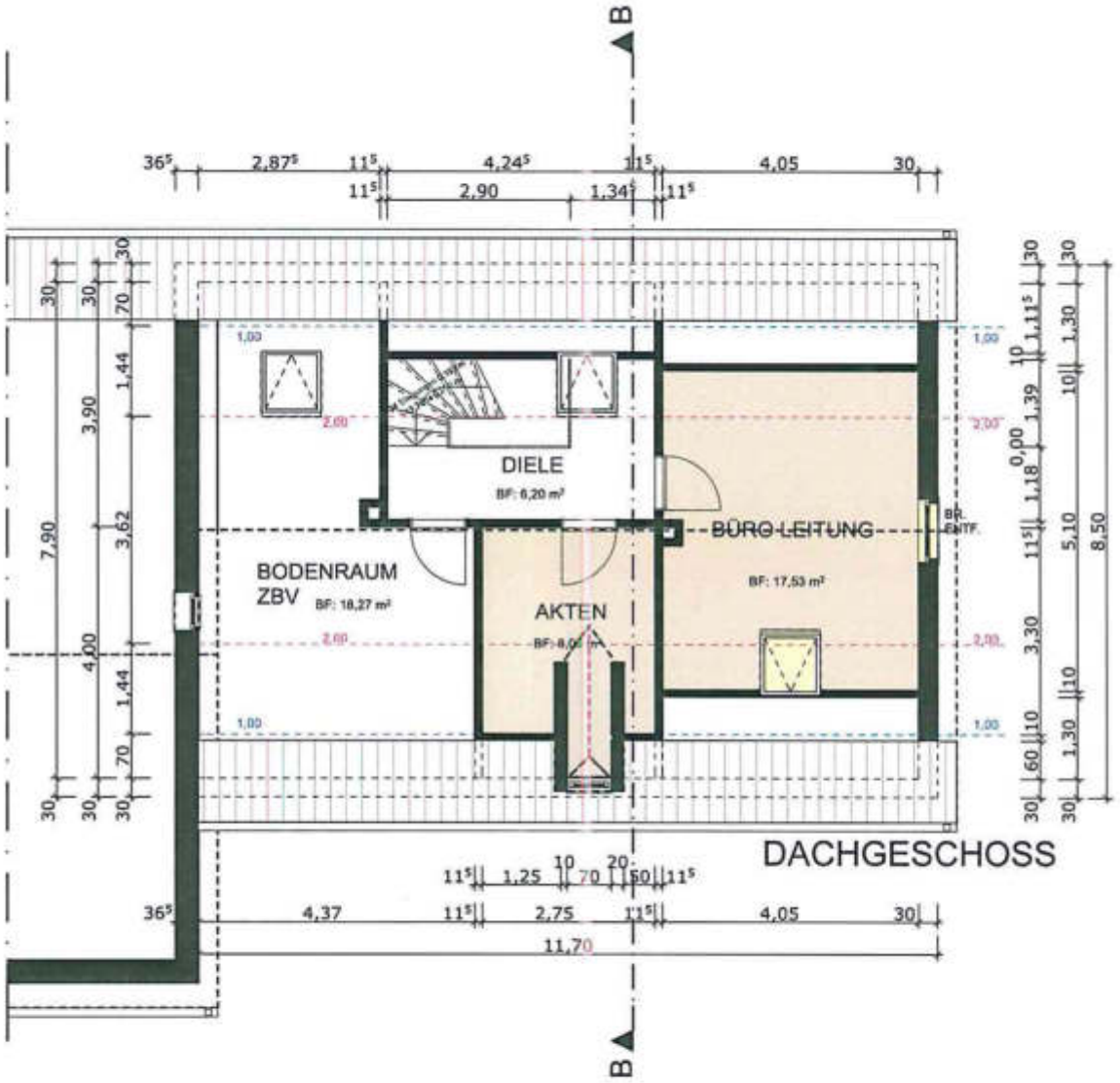

1:100

GEMEINDEWELVER

Salzbachstrolche

UMBAU UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCHE"

GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER
AM MARKT 4, 59514 WELVER

OELDE / WELVER, DEN 23.04.2020

dino lilge architekt oelde

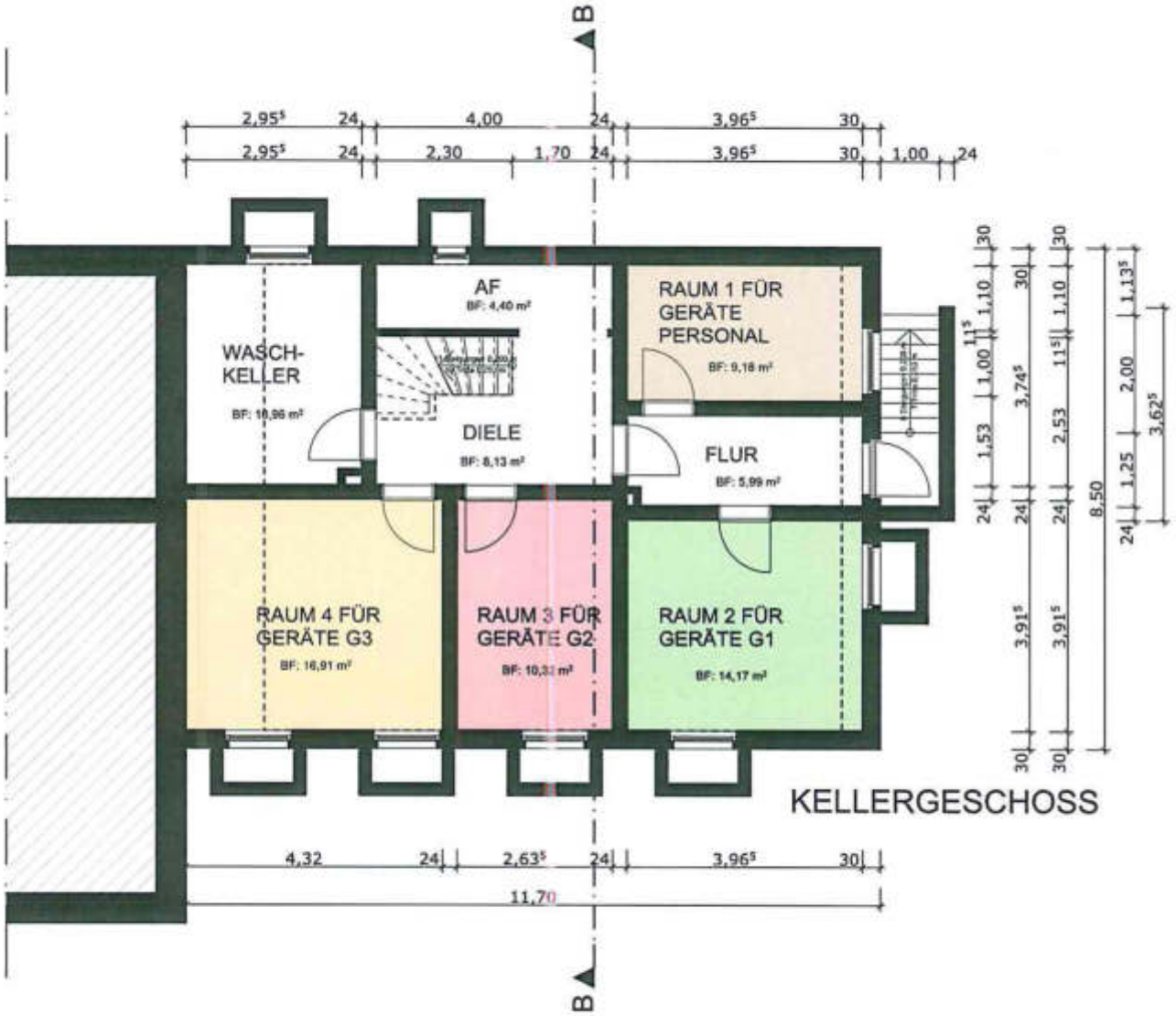

1:100

GEMEINDEWELVER

Salzbachstrolche

UMBAU UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCHE"

GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER
AM MARKT 4, 59514 WELVER

OELDE / WELVER, DEN 23.04.2020

dino lilge architekt oelde

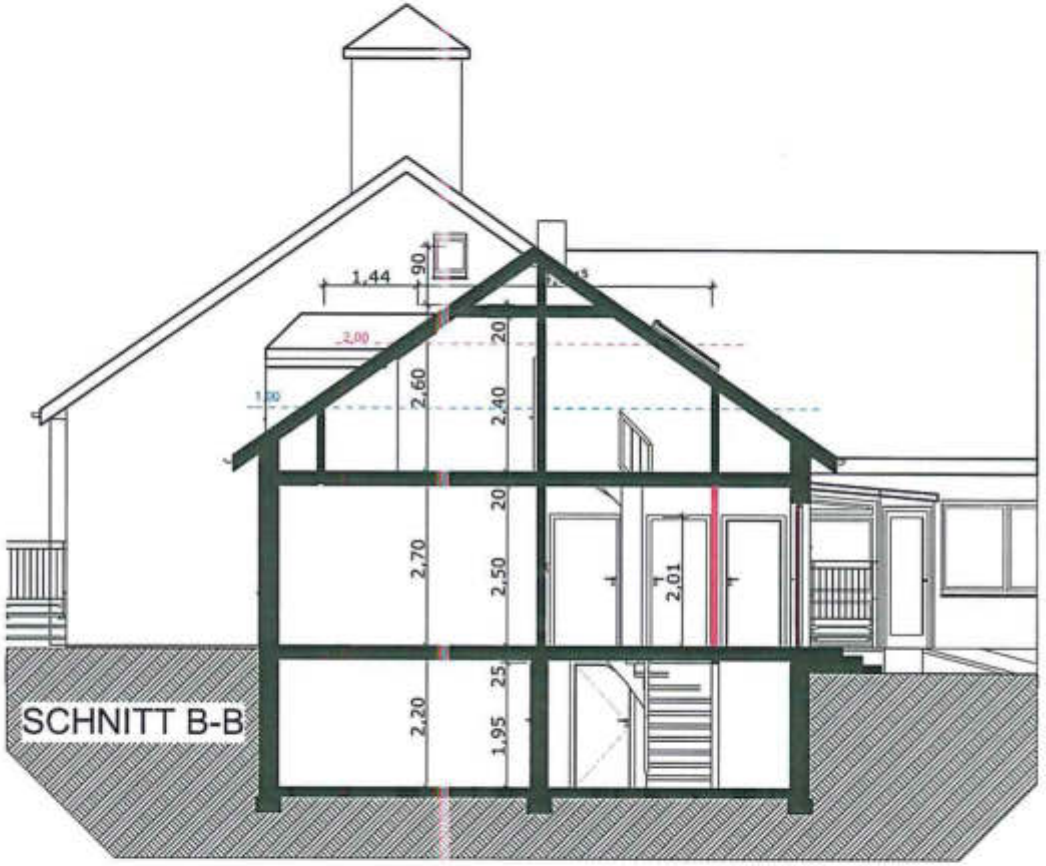

1:100

GEMEINDE**WELVER**

Salzbachstrolche

UMBAU UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCHE"

GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER
AM MARKT 4, 59514 WELVER

OELDE / WELVER, DEN 23.04.2020

dino lilge architekt oelde

OSTANSICHT

NORDANSICHT

1:200

GEMEINDE**WELVER**

SalzbAchstrolche

UMBAU UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCHE"

GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER
AM MARKT 4, 59514 WELVER

OELDE / WELVER, DEN 23.04.2020

dino lilge architekt oelde

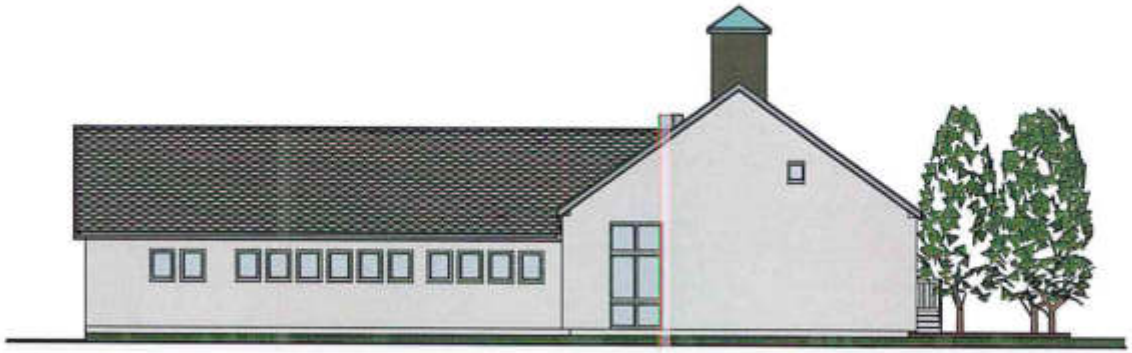

WESTANSICHT

SÜDANSICHT

1:200

GEMEINDE**WELVER**

Salzbachstrolche

UMBAU UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS "SALZBACHSTROLCHE"

GEMEINDE WELVER - DER BÜRGERMEISTER
AM MARKT 4, 59514 WELVER

OELDE / WELVER, DEN 23.04.2020

dino lilge architekt oelde

T1

KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Planung und Entwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name **Herr Schmidt**
Durchwahl **02921 30-3857**
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 2.017
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **14.04.2020**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.00.0019
Aktenzeichen
61.26.12-SWvEm000e02

Änderung der Außenbereichssatzung im Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen gem. § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Westholz / Hesselnkamp

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.03.2020, Ihr Zeichen: 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken, folgende Hinweise werden gegeben:

Betroffen vom Geltungsbereich der Satzung ist neben einem bestehenden Baugrundstück eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bei der Realisierung der Planung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG nicht berührt. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen sind in der Begründung zur Satzungsänderung aufgeführt.

Das Vorhaben stellt durch Versiegelung und die optische Wirkung des geplanten Gebäudes einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Der Verursacher (die Bauherren) des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können ist dies zu begründen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Ausgleichs- bzw.

Südwestfalen
ALLES ECHT!

Informationen zum Datenschutz: www.kreis-soest.de/datenschutz

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Zu T 1 – Stellungnahme Kreis Soest vom 14.04.2020:

Die Hinweise aus landschaftsfachlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Notwendige Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG sind in der Begründung zur Satzung aufgeführt.

Durch einen baulichen Lückenschluss erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen. Eine Bilanzierung des Eingriffs und erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Die Hinweise des Kreises Soest in diesem Zusammenhang werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wurde der Hinweis aufgenommen, dass unvermeidbare Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) vorzunehmen sind.

Abstimmungsergebnis:

Rat: einstimmig (4 Enthaltungen)

Anlage 3

T1

Ersatzmaßnahmen funktional kompensiert werden. Zudem muss das Landschaftsbild z.B. durch Neupflanzungen landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet werden.

Um die Funktionalität des Ausgleichs zu gewährleisten, ist im Falle der Bebauung als Kompensationsmaßnahme Grünland zu schaffen bzw. bestehendes Grünland zu extensivieren.

Nebenflächen und Wege sind im Zusammenhang mit dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot möglichst in unbefestigter, teilversiegelter Form herzustellen.

Vorhandene Bäume und Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten, im Lageplan darzustellen und bei unvermeidbarem Verlust in die Ausgleichsbilanzierung aufzunehmen.

Unvermeidbare Gehölzbeseitigung ist außerhalb der Brutzeit, also nur zwischen dem 01.10 und 28.02. vorzunehmen.

Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung (z.B. durch Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Baumaschinen oder Befahrung) sowie Erdbewegungen (Bodenauftrag und –abtrag) sind im Traufbereich zu erhaltender Bäume und Gehölze zu unterlassen.

Bei Neupflanzungen sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden.

Einem Bauantrag sind eine Ausgleichsberechnung zur Bilanzierung des Eingriffs und ein Lageplan zu erforderlichen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen beizufügen (M 1:500 – 1:2.000).

Bauherren dürfen nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen. Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist u.a. verboten, die geschützten Tierarten zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG kann die zuständige Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gewähren, sofern ansonsten eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen hierzu finden sich im FIS „geschützte Arten in NRW" unter www.lanuv.nrw.de oder bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest.

Die weiteren beteiligten Fachabteilungen des Kreises Soest äußern keine Bedenken oder Hinweise zur Planung.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Schmidt

T2

Grosse, Dirk

Gemeinde Welver
Eing.: 20. März 2020

Von: Hengst, Ulrike <Ulrike.Hengst@LWK.NRW.DE>
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 12:34
An: Grosse, Dirk
Betreff: AW: Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Telefonats mit dem überplanten Vollerwerbslandwirt als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Die vorliegende Änderung der bestehenden Außenbereichssatzung sieht vor, dass die landwirtschaftliche Hofstelle Lehmholz überplant wird. Auf der Hofstelle Lehmholz erfolgt noch eine Gallowhaltung mit 4 Großtieren und Nachzucht. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Änderung der bestehenden Außenbereichssatzung. Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird durch diese Satzungsänderung nicht beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Franke

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Kreisstelle Soest
Arbeitsbereichsleiterin 1

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02945 / 989-530
Fax: 02945 / 989-533
E-Mail: elisabeth.franke@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Zu T 2 – Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 20.03.2020:

Seitens der Landwirtschaftskammer wird mitgeteilt, dass Belange der Landwirtschaft durch die Außenbereichssatzung nicht beeinträchtigt werden.

Zur Klarstellung der örtlichen Situation soll - wie schon in der Begründung aufgeführt – noch einmal darauf hingewiesen werden, dass seit mehreren Jahren im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung keine Landwirtschaft mehr im Vollerwerb betrieben wird. Die noch vorhandenen vier Großtiere (Rinder) dienen nicht vorrangig der Erzielung von Einnahmen, sondern dienen vielmehr der „Landschaftspflege" des vorhandenen Weidelandes.

Abstimmungsergebnis:

Rat: einstimmig (4 Enthaltungen)

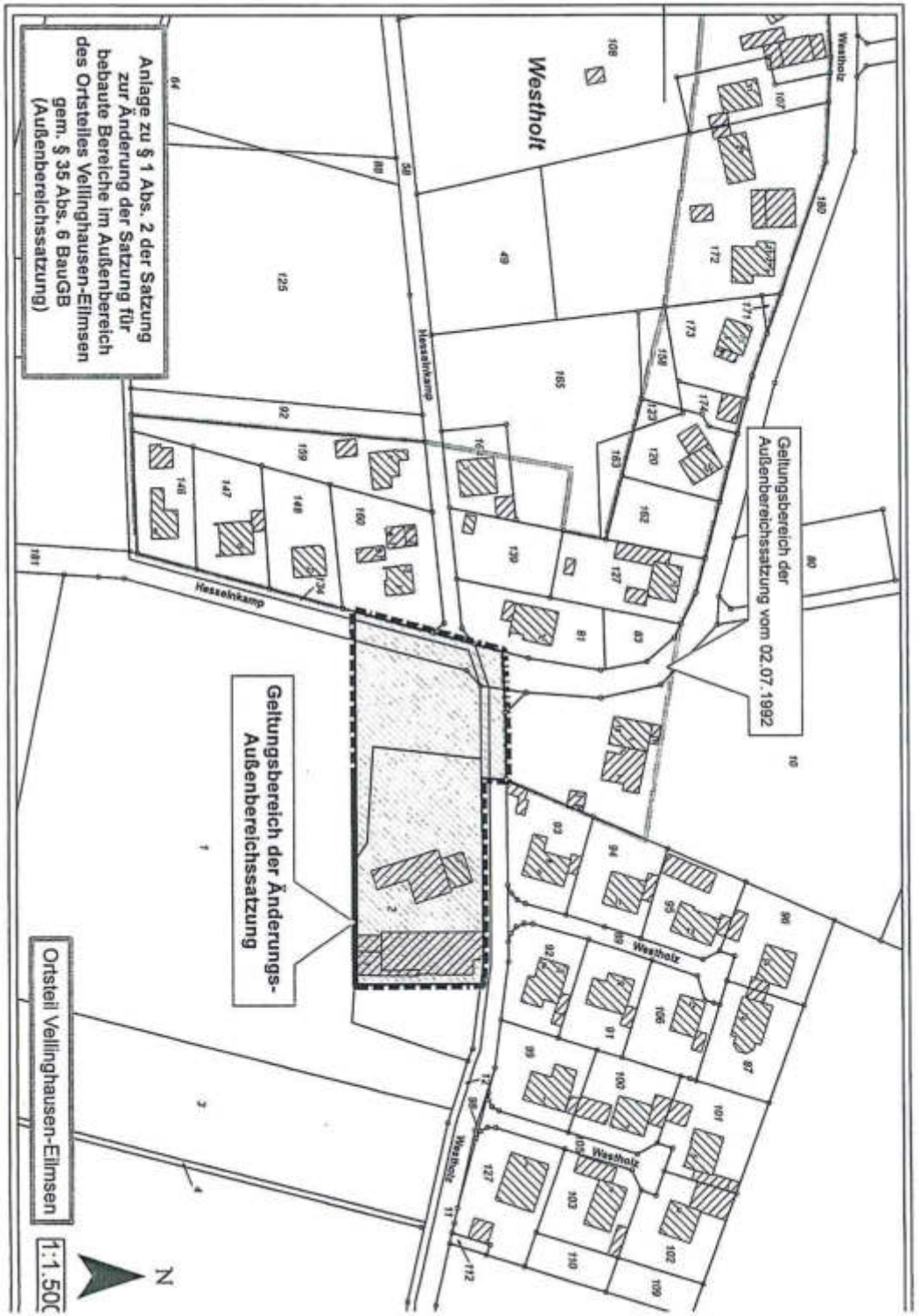

Satzung der Gemeinde Welver

zur Änderung der Satzung

für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen

-Bereich Westholz/ Hesselnkamp-

gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der Geltungsbereich der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinhausen-Eilmsen geändert. Zusätzlich zum Bestand wird der folgende Bereich integriert:
Die Grundstücke der Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw. und 2 (Westholz 7).

(2) Die räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in dem beigefügten Lageplan M. 1:1.500 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zielsetzung

Für den bebauten Bereich Westholz/ Hesselnkamp im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, wird mit dieser Satzung die Fläche festgesetzt, in denen Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen nichtstörenden Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3
Festsetzungen

Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind.

§ 4
Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE WELVER

BEGRÜNDUNG

zu der Satzung zur Änderung
der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich
des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch
(Außenbereichssatzung)
- Bereich Westholz/ Hesselnkamp -

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Anlass/ Voraussetzung
3. Erschließung
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
5. Wirkung der Außenbereichssatzung
6. Umweltverträglichkeit und Artenschutz
7. Altlasten
8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im Ortsteil Vellinghausen östlich der Straße Hesselnkamp und südlich der Straße Westholz. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw. und 2. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im Übersichtsplan (M. 1: 1.500) als Anlage zum Satzungstext dargestellt.

Eine Außenbereichssatzung soll nur **bebaute Bereiche** mit dem Ziel erfassen, diese zu verdichten. Der Geltungsbereich der Satzung darf also nicht über den bebauten Bereich hinausgehen. Insofern werden die vorhandenen baulichen Anlagen der Besitzung Westholz 7 „eingefangen" und bilden zugleich die östliche Grenze der Außenbereichssatzung. Östlich angrenzende Freibereiche können und sollen nicht berücksichtigt werden. Die westlich der Gebäude Westholz 7 vorhandene Freifläche bis zur Straße Hesselnkamp bildet unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung eine „Baulücke", die auf der Grundlage der Außenbereichssatzung „erleichtert" baulich genutzt werden kann.

2. Anlass/ Voraussetzung

Der in Rede stehende Bereich liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Errichtung baulicher Anlagen richtet sich somit nach § 35 BauGB. Hierbei sind nur die in § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend aufgeführten privilegierten Vorhaben (z.B. für die Landwirtschaft) generell zulässig. Darüber hinaus können „Sonstige Vorhaben" (d.h. weitere Wohngebäude) im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn sie den sehr engen Beurteilungsgrundlagen des § 35 Abs. 2 BauGB entsprechen. Dies hat zur Folge, dass das Bauen im Außenbereich nahezu ausgeschlossen ist.

Um nun trotzdem die Errichtung einzelner Wohnbauten bzw. Wohnzwecken dienende Vorhaben unter Beibehaltung der Ausweisung im Flächennutzungsplan zu ermöglichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden.

Durch diese Satzung kann „Wohnzwecken dienenden Vorhaben" im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder

die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die durch die Außenbereichssatzung erzielten Zulassungserleichterungen sollen sich ausschließlich auf Wohnzwecken dienende Vorhaben und auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, erstrecken. Eine entsprechende Festsetzung wird im textlichen Teil der Satzung getroffen.

Voraussetzung für die Außenbereichssatzung ist, dass der geplante Satzungsbereich durch die vorhandene Wohnbebauung so deutlich vorgeprägt ist, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt ein **Überwiegen der Wohnbebauung** gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung attestiert werden kann.

Für den Bereich Westholz/ Hesselnkamp wurde bereits im Jahre 1992 für den bestehenden baulichen Bestand eine entsprechende Außenbereichssatzung erlassen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde also schon attestiert, dass der Bereich durch die vorhandene Wohnbebauung deutlich vorgeprägt ist und ein Überwiegen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben ist. Mittlerweile findet gar keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt.

Das direkt an der bisherige Geltungsbereichsgrenze der bestehenden Außenbereichssatzung liegende Grundstück Westholz 7 wurden damals aufgrund seiner Nutzung als landwirtschaftlicher Betrieb nicht mit aufgenommen. Ein Vollerwerbsbetrieb liegt mittlerweile nicht mehr vor. Durch die nun zu erlassende Satzung soll die bestehende Außenbereichssatzung um die baulichen Anlagen Westholz 7 ergänzt werden. Der unbebaute Freibereich zwischen der Hofanlage Westholz 7 und der bereits bestehenden Außenbereichssatzung könnte dann im Hinblick auf einen städtebaulich sinnvollen Lückenschluss wohnbaulich genutzt werden. Anlass für die Aufstellung der Satzung ist die konkrete Planung, die Baulücke wohnbaulich zu nutzen.

Neben einer baulichen Lückenschließung kann durch die Satzung darüber hinaus die Grundlage für eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter, bisher nicht wohnbaulich genutzter Bausubstanz geschaffen werden (Umnutzung von ehemals landwirtschaftlichen Nebengebäuden zu Wohnungen).

Die gebäudemäßige Situation entlang der Straßen Hesselnkamp und Westholz stellt sich als eine mehr oder weniger dichte straßenbegleitende Bebauung dar. Die Außenbereichssatzung aus dem Jahre 1992 hat den baulichen Bestand bereits größtenteils aufgegriffen, wobei angrenzende Freiflächen unberücksichtigt blieben, so dass

die Gefahr einer weiteren Zersiedlung des betreffenden Bereiches nicht besteht. Durch die aktuelle Satzung wird ein weiterer baulicher Bestand nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung „eingefangen". Es handelt sich ebenfalls um eine straßenbegleitende Bebauung, so dass insofern die vorhandene städtebauliche Situation unverändert bleibt. Die sich ergebene Baulücke kann im Hinblick auf eine **städtebaulich sinnvolle Entwicklung** baulich genutzt werden. Diese bauliche Lückenfüllung ist eine entwicklungspolitisch wünschenswerte kleingliedrige Fortentwicklung des vorhandenen Siedlungsansatzes und entspricht den vom Gesetzgeber mit der Einführung des planungsrechtlichen Instruments der Außenbereichssatzung verfolgten Zielsetzung. Die Tiefe des vorhandenen und aktuellen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung ermöglicht nicht die bauliche Ausdehnung in die hinteren Bereiche, neue Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich und vorgesehen.

3. Erschließung

a) Verkehr:
Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen gemeindlichen Straßen Hesselnkamp und Westholz.

b) Abwasser:
Der Bereich ist kanalisiert. Neubauvorhaben können an die vorhandenen abwassertechnischen Einrichtungen angeschlossen werden.

c) Wasser:
Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben: Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bauvorhaben im Außenbereich stellen in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft dar; folglich sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Über den Ausgleich ist wie bei jedem anderen Vorhaben im Außenbereich mit dem konkreten Verfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den entsprechenden

landesrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die Außenbereichssatzung selbst enthält keine Regelungen zu Flächen und Maßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Erforderliche Maßnahmen müssen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und evtl. als Auflage zur Baugenehmigung durchgesetzt werden.

5. Wirkung der Außenbereichssatzung

Durch die Außenbereichssatzung wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben lediglich erleichtert, ohne dass es zu einer grundlegenden Änderung der Rechtslage kommt. Das Gebiet bleibt weiterhin dem Außenbereich mit der Konsequenz zugeordnet, dass im Rahmen einer konkreten Bauvoranfrage oder eines Bauantrages eine Beurteilung nach § 35 BauGB erfolgt. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können (z.B. Immissionen eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes).

In der Außenbereichssatzung sind keine konkreten Anregungen oder gar Zwang zu baulichen Maßnahmen (Baugebot) enthalten.

6. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation (u.a. vorhandenen Bebauung) und der derzeitigen Nutzung der unbebauten Freiflächen ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung baulicher Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Erlass der Außenbereichssatzung zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Be-

grenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung von Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

7. Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B.

Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.

Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Tel: 02921 - 353 102).

- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.

  Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ Oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Welver als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02762/93750; Fax 0271/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).